

Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **2 (1893)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterstützungen kantonaler Altertumssammlungen

wurden ausgerichtet:

Dem Staatsrate des Kantons Wallis für das Histor. Museum auf Valeria in Sitten: 50 0/0 der Ankaufssumme einer Anzahl wallisischer Altertümer	Fr. 540. —
Dem Thurgauischen Historischen Verein: 50 0/0 der Ankaufssumme einiger Altertümer aus Privatbesitz in Bischofszell	„ 115. —
Dem Historischen Museum St. Gallen: 33 0/0 der Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen aus dem Zeughause Zürich, zahlbar im Januar 1894 (Zahlungstermin, der dem Museum in St. Gallen von der Zürcher Zeughausverwaltung eingeräumt wurde)	„ 900. —

Mehrere Unterstützungsbegehren mussten aus formellen oder materiellen Gründen abgewiesen werden. Betreffs der Bedingungen, von denen das Gesetz vom 30. Juni 1886 die Ausrichtung einer Subvention an kantonale Museen abhängig macht und der Art und Weise des Vorgehens, besteht mancherorts noch etwelche Unklarheit, weshalb es vielleicht am Platze ist, die Hauptpunkte hier zu wiederholen:

1. Es muss sich um eine, die *Kräfte der kantonalen Altertumssammlung übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse* handeln (Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, d).

2. Die Beteiligung des Bundes kann nur eintreten, *wenn die betreffenden Gesuche vor dem Ankaufe oder (bei Ausgrabungen) vor dem Beginn der zu subventionierenden Arbeiten eingereicht wurden* (Vollziehungs-Verordnung zu obigem Bundesbeschluss vom 25. Febr. 1887, Art. 6).

3. Die Unterstützungsbegehren sind, *begleitet von allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben*, — nicht der

Eidgen. Landesmuseums-Kommission oder der Direktion des Landesmuseums einzureichen, wie dies beständig vorkommt, — sondern direkt dem *Departement des Innern in Bern* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).

4. Bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen soll *die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalten* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).

5. Über die mit Bundesunterstützung erworbenen Altertümer wird von dem Departement des Innern ein eigenes Inventar geführt, und *sie dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nie veräussert oder abgetreten werden* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 8).

6. Die Landesmuseumskommission und die Direktion des Landesmuseums sind nicht die entscheidende, sondern die *begutachtende* Behörde, welcher von dem Departement des Innern die Unterstützungsbegehren *zum Zwecke eines Antrages zu Handen des Bundesrates* zugestellt werden (Verwaltungsordnung des Landesmuseums vom 4. März 1892, § 4, B).
